



Satzung des FöNiK e.V. München

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2. Zweckbestimmung	2
§ 3. Gemeinnützigkeit	3
§ 4. Ausschluss des Rechtsanspruchs auf Unterstützungen	3
§ 5. Mitgliedschaft	3
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7. Beginn der Mitgliedschaft	3
§ 8. Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9. Mitgliedsbeiträge	4
§ 10. Organe des Vereins	4
§ 11. Mitgliederversammlung	4
§ 12. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit	5
§ 13. Vorstand	6
§ 14. Geschäftsordnung; Beitragsordnung	7
§ 15. Kassenprüfer und Geschäftsjahr	7
§ 16. Satzungsänderung; Auflösung des Vereins; Anfallberechtigung	7
§ 17. Liquidatoren	7
§ 18. Inkrafttreten	8

SATZUNG

§ 1. Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen

FöNiK, Förderkreis für nierenkranke Kinder, München e.V.

– im Folgenden „Verein“ genannt –

Im Rechtsverkehr tritt der Verein unter der Kurzbezeichnung „FöNiK e.V. München“ auf.

(2) Sitz des Vereins ist München. Er ist seit dem 19.11.1997 im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 15931 eingetragen.

§ 2. Zweckbestimmung

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung von nierenkranken sowie dadurch in Not geratenen, hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von betroffenen Kindern und deren Familien, durch Maßnahmen und geeignete Aktivitäten im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung des Wohlfahrtswesens und der Förderung der Erziehung.

(2) Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:

- a) Direkte Unterstützung von Betroffenen sowie deren Angehörigen durch Leistungen, die geeignet sind, die Situation der Betroffenen zu verbessern, beispielsweise durch
 - aa) Anteilige oder vollständige Kostenübernahmen von ärztlichen Behandlungen, Heilbehandlungen, Therapien und Medikamenten, medizinischen Hilfsmitteln und Ausstattungsgegenständen, insbesondere wenn deren Finanzierung von öffentlichen Trägern wie den Krankenkassen nicht oder nicht vollständig übernommen wird.
 - bb) Förderung der Schul- und Berufsausbildung betroffener Personen, insbesondere durch Organisation und Finanzierung von Lehrpersonal und Lehrmaterial (z.B. Hardware, Software, Fachbücher) für Seminare, Aus- und Weiterbildung sowie Nachhilfe.
 - cc) Organisation und Finanzierung von Ferienfreizeiten (Dialysefreizeiten) von betroffenen Personen, deren Familienangehörigen, Erziehungsberechtigten, Betreuern und Begleitpersonen.
- b) Öffentlichkeitsarbeit durch Aufklärung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu Nierenerkrankungen, Organspende, zu medizinischen und zu sozialen Themen, beispielsweise in Form der Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen sowie geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
- c) Zweckgebundene ideelle, psychische und materielle Unterstützung von Betroffenen sowie deren Familienangehörigen, Erziehungsberechtigten, Betreuern und Begleitpersonen im Falle wirtschaftlicher Bedürftigkeit im Sinne des § 53 AO.
- d) Durchführung von und Beteiligung an Projekten mit steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens.

(3) Der Verein wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig. Der Verein beschafft Mittel und leitet diese an steuerbegünstigte inländische Körperschaften oder ausländische Körperschaften zur Förderung oben genannter Zwecke weiter.

(4) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4. Ausschluss des Rechtsanspruchs auf Unterstützungen

Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins. Auch durch wiederholte oder regelmäßige Zahlung von finanziellen oder/und anderen Unterstützungen wird kein Rechtsanspruch gegen den Verein begründet. Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs.

§ 5. Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen. In der Geschäftsordnung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (3) Die Aufnahme in Organe setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen und Jahresbeiträge zu leisten.

§ 7. Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen. In der Geschäftsordnung können Sonderregelungen getroffen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der Zustimmung durch den gesetzlichen Vertreter.
- (3) Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag.

§ 8. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie Auflösung des Vereins.
- (2) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In der Geschäftsordnung können Sonderregelungen getroffen werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einer Beitragszahlung in Verzug kommt.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen zuvor Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt. Das Mitglied hat in diesem Fall alle dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.
- (2) Für die Höhe und Zahlungsmodalitäten der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die vom Vorstand beschlossen wird.

§ 10. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 11. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - d) Beschluss der Satzung sowie Änderungen der Satzung, sofern nicht der Vorstand gemäß § 16 Abs. 2 die Änderungen allein umsetzen kann
 - e) Beschluss über die Auflösung des Vereins
 - f) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit bis zum 15. April, einberufen. Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer/innen, sofern sie ansteht
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (5) Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und mit eigenhändiger Unterschrift unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (7) Der erste Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des ersten Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Schriftführer sowie einem weiteren vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 12. Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jugendliche Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
- (2) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich eine abweichende Regelung verlangt. Sonstige Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird oder es in dieser Satzung ausdrücklich geregelt ist.

§ 13. Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) ein erster Vorsitzender
 - b) ein zweiter (stellvertretender) Vorsitzender
 - c) ein dritter (stellvertretender) Vorsitzender
 - d) ein Schatzmeister
 - e) ein Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Eine Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in der Person eines Vorstandsmitglieds ist möglich (Doppelamt), der erste Vorsitzende kann jedoch nicht gleichzeitig Schatzmeister sein. Bei Ausübung von mehreren Ämtern hat der Ausübende bei Vorstandssitzungen nur eine Stimme.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen entsprechend dem Satzungszweck
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - e) Beschluss über die Geschäftsordnung
 - f) Festsetzung der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung der Beitragsordnung
 - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - h) Berufung eines Beirats, bestehend aus einer Person oder mehreren Personen für längerfristige Vereinsaufgaben; Verteilung besonderer Aufgaben unter dessen Mitgliedern sowie Einsatz von Ausschüssen für deren Bearbeitung
 - i) Satzungsänderungen gem. § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Sitzungen werden vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist und Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (7) An den Vorstand und die Kassenprüfer können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14. Geschäftsordnung; Beitragsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung und die Beitragsordnung werden vom Vorstand beschlossen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung werden in einem Protokoll niedergeschrieben. Jedes Mitglied kann Einblick in die Beitrags- und Geschäftsordnung erhalten.

§ 15. Kassenprüfer und Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer geprüft.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Kassenprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung und Verbuchung der Vereinsmittel der Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Die Kassenprüfer legen der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung einen Bericht vor. Bei Beanstandungen ist der Vorstand zwei Wochen vor der entsprechenden Mitgliederversammlung über das Ergebnis des Berichts zu informieren.

§ 16. Satzungsänderung; Auflösung des Vereins; Anfallberechtigung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, sowie für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins wird in schriftlicher und geheimer Wahl gefasst.
- (2) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Eine Änderung der Anfallberechtigung bedarf der Genehmigung des Finanzamtes. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung vorstehender Satzungszwecke. Die Auswahl der Institution trifft der Vorstand. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Entscheidung über den Anfall ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

§ 17. Liquidatoren

Zu Liquidatoren werden die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 18. Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde in der Gründungsversammlung im Jahr 1997 errichtet und in vorstehender geänderter Fassung von der Mitgliederversammlung am 11.07.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in Kraft.

Ute Siegel
(1. Vorsitzende)

Dagmar Morath
(Schriftführung)

Antonio Dias
(stv. Vors.)

Klaus Morath
(stv. Vors./Schatzm.)

Mit Änderungen vom 04.04.2014

Alto Merkt, Schatzmeister